

Karls d. Gr.
Tod 814.

Karl der Große hatte drei Söhne, Karl, Pippin und Ludwig. Die beiden älteren, die an Tatkraft und kriegerischer Tüchtigkeit dem Vater ähnlich waren, starben schon vor diesem. So ließ Karl seinen jüngsten und schwächsten Sohn **Ludwig** 813 aus Aquitanien, das er ihm zur Verwaltung übergeben hatte, nach Aachen kommen und hieß ihn hier in einer feierlichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen die Krone vom Altar nehmen und sich aufsetzen, wodurch er ihn zu seinem Nachfolger bestimmte. 814 starb Karl der Große zu Aachen; sein Leichnam wurde einbalsamiert und, mit den kaiserlichen Insignien angetan, in einem Grufgewölbe des Marienmünsters daselbst beigesetzt.

* **Karls Reichsverwaltung und Sorge für die Kultur.**

König.

Reichstag.

Carolingisch

Maisfeld.

Volksrechte.

Wie hervorragend auch die Bedeutung Karls auf kriegerischem Gebiet erscheint, so zeigte sich doch seine volle Größe in der Gesetzgebung und Verwaltung. Zuziehung des Nachtwachses, den die königliche Gewalt während der Völkerwanderung erfahren, entschied der König — allerdings unter Zuziehung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches — alle Fragen der eigentlichen Politik, also Krieg und Frieden, Thronfolgeordnung und andere Dinge staatsrechtlicher Natur. Um in solchen Angelegenheiten den Rat seiner Großen zu hören versammelte er sie zu Hof- oder Reichstagen, die aus den Kirchensynoden, den Versammlungen der Bischöfe des Reiches, hervorgegangen waren und gewöhnlich im Herbst abgehalten wurden. Hier erließ Karl seine berühmten Kapitularien. Es waren dies Verfügungen des Königs über die Obliegenheiten der Beamten, über Zucht und Bildung der Geistlichkeit, über die Verwaltung seiner Güter u. a., die nach ihrer Einteilung in Kapitel benannt sind. Außer den Hof- oder Reichstagen gab es eine Versammlung aller freien Männer eines zum Reich gehörigen Stammes, die nach alter Fränkensitte im März, seit Pippin im Mai abgehalten wurde und demnach Maisfeld hieß. Das Maisfeld der karolingischen Zeit hat, soweit die Masse der Gemeinfreien in Betracht kommt, fast nur noch die Bedeutung einer Heerschau. Es wurden zwar noch gesetzgeberische Akte dabei vorgenommen; aber dem Volke wurden die von den Großen gutgeheißenen Verfügungen des Königs lediglich mitgeteilt. Nur die Abänderung des angestammten Privatrechtes hing von der Zustimmung des betreffenden Volksstammes ab.

Im Reiche Karls d. Gr. lebte jeder nach dem ihm angeborenen Stammesrecht. Die deutschen Volksrechte waren während der Völkerwanderung zuerst bei jenen Germanen, die sich unter Römern niederließen, und zwar in lateinischer Sprache aufgezeichnet worden. Wo dies noch nicht geschehen, wie bei den Friesen und Sachsen, ließ Karl d. Gr. sie niederschreiben und nahm dabei Änderungen